

Die nachstehenden Bedingungen sind für Lieferungen und Leistungen an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder an ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen bestimmt. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die der Besteller mit Empfang unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit Annahme der bestellten Ware anerkennt. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Die Geltung des internationalen Kaufrechtsübereinkommens (CISG) wird ausgeschlossen. Aufträge, Nebenabreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Preise: Es gelten die mit der Auftragsbestätigung oder Proforma Rechnung mitgeteilten Preise und Preiskonditionen sowie die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Zuschläge, die weder Verpackung noch Verladung beinhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe zusätzlich berechnet, soweit der Besteller keine Befreiung von dieser nachweist. Der Mindestpreis pro Bestellung beträgt 200 Euro. Lieferungen mit einem niedrigen Bestellwert werden grundsätzlich zu diesem Preis abgerechnet.

Vertragsschluss: Unsere dem Besteller übersandte Auftragsbestätigung ist für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien maßgebend, wenn der Besteller ihr nicht ausdrücklich innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Zugang schriftlich widersprochen hat. Sollte der Besteller eine Lieferfrist anfragen, die eine Versendung vor Ablauf der 3 Arbeitstage erforderlich macht, hat der Besteller spätestens nach Mitteilung der Versandbereitschaft unverzüglich der Auftragsbestätigung zu widersprechen. Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW (Incoterms® 2010).

Lieferzeiten sind bis zur Auftragsannahme unverbindlich – zwischenzeitlicher Verkauf vorbehalten – und rechnen ab der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bzw. frühestens ab der Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Sind Lieferzeiten in Tagen angegeben, zählen nur die üblichen Arbeitstage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung ein Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. Hundert, im ganzen aber höchstens 5 v. Hundert vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert wird oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Unbeschadet der im Abschnitt Haftung geregelten Ansprüche sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

Abnahme (-prüfung)/ Inbetriebnahme / Probetrieb: Eine Abnahme (-prüfung), Inbetriebnahme und/ oder einen Probetrieb kann der Besteller nur verlangen, wenn diese Leistungen ausdrücklich vereinbart wurden. Sie sind grundsätzlich ohne Einfluss auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Im Falle einer Abnahmeprüfung gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller berechnete Beanstandungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung geltend macht. Die persönlichen und sachlichen Kosten der Abnahme, der Inbetriebnahme bzw. des Probetriebs trägt der Besteller.

Beistellungen und Mitwirkungspflichten: Der Besteller hat zum Schutz von Personen beim Bau bzw. bei Durchführung einer ggf. vereinbarten Inbetriebnahme, eines Probetriebs bzw. einer Abnahme außerhalb unseres Werks alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sämtliche Beistellungen, welche nicht zu unserem vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsumfang zählen, erfolgen auf Kosten und in ausschließlicher Verantwortung des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Betriebsstoffe und -mittel, insbesondere für eine eventuelle Inbetriebnahme, Probetrieb bzw. Abnahme unseres Liefer-/Leistungsumfanges, zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat für eine eventuelle Koordinierung unseres Liefer-/Leistungsumfanges mit Lieferungen/Leistungen anderer

Unternehmer, insbesondere hinsichtlich eventueller Schnittstellen, zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen. Vom Besteller eingesetzte sonstige Lieferanten und Subunternehmer gelten im Verhältnis zu uns als dessen Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer von uns übernommenen Inbetriebnahme, eines Probetriebs bzw. einer Abnahme des vertraglich festgelegten Liefer-/Leistungsgegenstandes trägt der Besteller sämtliche Kosten, welche durch von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen, Verlängerungen und/oder Sistierungen der Lieferung bzw. Inbetriebnahme, Probetrieb bzw. Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes entstehen.

Versand: Die Wahl der Versandart bleibt der Lieferstelle überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig.

Zahlungen sind grundsätzlich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht akzeptiert. Der gültige Zahlungstermin ist eingehalten, wenn wir innerhalb der Fristen über die Zahlungsmittel verfügen können. Bei Überschreiten des Zahlungstermins tritt Verzug ein. Der Besteller ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind. Bei schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele werden alle Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, einschließlich der Wechselforderungen, sofort fällig. Bei der Begleichung vorfällig gestellter Forderungen kommt ein entsprechender angemessener Zinsabschlag zur Anwendung. Wir sind außerdem insbesondere berechtigt, Lieferungen aus anderen Aufträgen des Bestellers – in angemessenem Maß und Umfang – zurückzuhalten und ab Eintritt des Zahlungsverzuges nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen sowie alle anderen Rechnungen sofort fällig zu stellen, selbst wenn längere Zahlungsfristen vereinbart worden sind. Im Fall der Kenntniserlangung von Umständen, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsziele von vorheriger Zahlung abhängig zu machen oder die Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu verlangen. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns oder unseren Konzerngesellschaften gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Auf Wunsch stellen wir dem Besteller eine Liste der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften zur Verfügung.

Höhere Gewalt: Keine Partei soll für durch höhere Gewalt bedingte Verzögerungen ihrer Leistung verantwortlich sein. Die Parteien sind für den Zeitraum des Vorliegens höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn sich eine Partei im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits im Verzug befindet.

Der Begriff der höheren Gewalt erfasst unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des vernünftigerweise zumutbaren Einflussbereichs der Parteien liegen.

Die vorgenannte Rechtsfolge tritt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen höherer Gewalt ein, wenn die Parteien oder ihre Erfüllungsgehilfen durch Naturkatastrophen, Angriffe Dritter auf das IT-System einer Partei trotz Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen üblicher Sorgfalt, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge und sonstige erhebliche Sicherheitsrisiken (Anhaltspunkt: Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes), Embargomaßnahmen oder Beschränkungen des Zahlungsverkehrs an der Erbringung ihrer Leistung gehindert werden.

Die vorgenannte Rechtsfolge tritt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen höherer Gewalt ebenfalls ein, wenn die Parteien oder ihre Erfüllungsgehilfen durch Streiks bzw. Aussperrungen in

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

eigenen Werken oder Werken von Zulieferanten an der Erbringung ihrer Leistung gehindert werden.

In Fällen, in denen die Leistung abhängig ist von der Erteilung einer Ausführungs- und/oder von anderen behördlichen Genehmigungen, werden die Parteien ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit, falls eine erforderliche Genehmigung ohne ihr Verschulden nicht erteilt oder widerrufen werden sollte.

Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Werden unsere Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, werden wir anteilig Miteigentümer der neuen Sache. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns ab. Hierunter fallen auch Ansprüche aus Akkreditiven und ähnlichen Sicherungsmitteln. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unabhängig hiervon erlischt die Einziehungsermächtigung automatisch – ohne dass es eines Widerrufs bedarf – in dem Moment, in dem der Besteller oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers stellt. Von einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt. Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen in dieser Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Besteller verpflichtet, die Sicherung unserer Warenforderungen in entsprechender Weise rechts-wirksam herbeizuführen und an erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht oder nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen wirksam, so hat der Besteller uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Es gilt in diesem Fall die nach jenem Recht zulässige Sicherheit, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes am nächsten kommt, als vereinbart. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

Mängelansprüche: Bei Lieferungen, die nachweislich infolge von uns zu vertretender Mängel ganz oder teilweise unbrauchbare Gegenstände aufweisen, werden wir nach unserer Wahl, unter Abwägung wirtschaftlich technischer Gesichtspunkte, kostenlos nachbessern, neu liefern oder den Verkaufspreis herabsetzen. Wir sind berechtigt, bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten zur Erreichung der geschuldeten Leistung auch konstruktive Änderungen vorzunehmen. An den ggf. ersetzten Teilen überträgt uns der Besteller das Eigentum, sofern wir nicht ausdrücklich darauf verzichten. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die auf den Wert des fehlerhaften Liefergegenstands bezogenen angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, soweit gesetzlich geschuldet und soweit sich diese auf das Inland beziehen. Frachtkosten für die Rücksendung der mangelhaften Ware werden nur erstattet, wenn die Rücksendung auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt im Anwendungsbereich des § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB 12 Monate nach Ablieferung

des Liefergegenstandes. Im Übrigen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 479 BGB sowie der im Abschnitt Haftung geregelten Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für nachgebesserte Liefergegenstände läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist weiter; sie verlängert sich nur um die Zeit, in welcher der Liefergegenstand nicht benutzbar ist. Entsprechendes gilt für Lieferungen von Ersatzstücken. Erkennbare Transportschäden sind uns unverzüglich, alle übrigen Mängel unbeschadet der Pflichten gemäß § 377 HGB innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen ablehnen, wenn uns Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden. Dasselbe gilt, wenn uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen gegeben wird. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit des Bestellers und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind und dieser auch nach einer uns gestellten angemessenen Nachfrist fortbesteht, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der im Rahmen der Erfüllung der Mängelansprüche zu tragenden Kosten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht des Bestellers besteht – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung durch uns. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen auch ablehnen, wenn die allgemeinen technischen Hinweise unserer Kataloge und Druckschriften nicht beachtet wurden. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Garantien dar. Die nachstehend geregelte Haftung bleibt unberührt.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel:

Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der im Kapitel „Mängelansprüche“ bestimmten Frist wie folgt:

- ⇒ Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen, insbesondere auch innerhalb einer angemessenen Frist, möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- ⇒ Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach dem Absatz Haftung unten.
- ⇒ Die vorstehend genannten Verpflichtungen von uns bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende oder andere als die in diesem Absatz geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Haftung:

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere und weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorgenannten, insbesondere auf Ersatz von reinen Vermögens- und Folgeschäden, worunter auch Dock-, Schlepp- und Slipkosten sowie Hafengebühren fallen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen und für unerlaubte Handlungen.

Wir haften

- ⇒ bei Vorsatz,
- ⇒ bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- ⇒ bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- ⇒ bei Fehlern des Liefergegenstandes, bei denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haften wir nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzen. Hier und in Fällen der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Softwarenutzung: Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, über den bestimmungsmäßigen Gebrauch des jeweiligen Liefergegenstandes hinaus nicht übertragbares Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich etwaig angefertigter Kopien bleiben uns vorbehalten.

Nebspflichten und Beratung: Vertragliche Nebenleistungen (z. B. Wartungsanleitungen) und Beratungen, soweit sie sich auf den Liefergegenstand beziehen, erbringen wir sorgfältig und nach bestem Wissen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den uns vom Besteller genannten Einsatzbedingungen; hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung, auch bei etwaigen Unterlassungen, gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß. Bloße Empfehlungen erfolgen unverbindlich.

Schriftform: Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung selbst.

Wirksamkeit: Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.

EU-Umsatzsteuer: Der Besteller ist verpflichtet, uns seine ID-Nummer unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich um einen innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Sitz unserer Lieferstelle. Erfüllungsort für die Zahlung sowie Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

Datenschutz: Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Kunden speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.

Hinweis: Speziellere Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen bzw. die Montage der gelieferten Waren gehen in ihrer jeweiligen Fassung den vorerwähnten Bedingungen vor.

SKF Marine GmbH

05 – 2016

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Anhang

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden/ Woche/
Montag bis Freitag.

Die oben genannten Zuschläge außerhalb der
regelmäßigen Arbeitszeit berechnen sich wie folgt:

- Für jede Überstunde außerhalb 25 %
der regelmäßigen Arbeitszeit
- Für jede Überstunde nach 20:00 50 %
Uhr
- Für Arbeitsstunden am Sonntag 50 %
- Für Arbeitsstunden an 100 %
Feiertagen
- Für Arbeitsstunden an 150 %
Feiertagen an normalen
Arbeitstagen

Für den Fall, dass mehrere Zuschläge anfallen, ist der
höhere Satz anzuwenden.

Feiertage sind solche in Hamburg.

Für den Fall der Arbeit außerhalb von Hamburg werden
Reise- sowie Übernachtungskosten in ihrer
tatsächlich angefallenen Höhe dem Besteller in
Rechnung gestellt. Wenn eine Autobenutzung
notwendig ist, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von
€ 0,43/ km berechnet. Für den Transport von
Material und Ausrüstung zum Erfüllungsort in
Privatautos wird ein Pauschalbetrag in Höhe von €
0,55/ km (für bis zu 100 kg bei bis zu 400 km)
berechnet.